



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Benutzungsordnung

für die Mediathek Urbach

vom 29.09.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 29.09.2026 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Mediathek Urbach ist eine öffentliche, der Allgemeinheit dienende kulturelle Einrichtung der Gemeinde Urbach.
- (2) Jede Person ist berechtigt, die Mediathek im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Mediathek dient der allgemeinen Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie ist ein Ort der Kultur und der Kommunikation.

§ 2 **Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Mediathek werden durch Aushang in der Mediathek sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Urbach bekannt gegeben.

§ 3 **Anmeldung**

- (1) Die Benutzenden melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen gleichwertigen Ausweisdokuments an und erhalten einen Mediatheksausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Mediatheksausweis ist nicht übertragbar. Folgende Daten der Benutzenden werden unter Beachtung der geltenden

gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, bei minderjährigen Benutzenden zusätzlich auch die Daten der gesetzlichen Vertretung.

- (2) Die Benutzenden bestätigen mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und geben die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der persönlichen Daten.
- (3) Für die Anmeldung minderjähriger Benutzer ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung bzw. deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag einer vertretungsberechtigten Person an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Benutzung der Mediathek für den Antragsteller/die Antragstellerin wahrnehmen.
- (5) Die Benutzenden sind verpflichtet, der Mediathek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Mediatheksausweis

- (1) Die Benutzung der Mediathek ist nur mit einem gültigen Mediatheksausweis zulässig.
- (2) Der Mediatheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Sein Verlust ist der Mediathek unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Mediatheksausweis entstehen, haftet die Person auf deren Name der Ausweis ausgestellt wurde bzw. die gesetzliche Vertretung.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Mediatheksausweis als Ersatz für einen abhandengekommenen oder beschädigten Mediatheksausweis wird eine Gebühr erhoben.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Mediatheksausweises können Medien aller Art (inklusive der digitalen Ausleihe von E-Medien im Bestand der Onleihe Rems-Murr) für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 1. Bücher, Zeitschriften und CDs 4 Wochen
 2. Alle anderen Medien 2 Wochen

Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Vorzeitige Rückgabe ist jederzeit möglich, entweder durch die Rückgabeklappe/den Briefkasten am Gebäude (hiervon ausgenommen sind Tonieboxen, Toniefiguren und Spiele) oder im Rahmen der Öffnungszeiten.

- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine

Vorbestellung vorliegt. Eine telefonische Verlängerung während der Öffnungszeiten oder eine selbstständige Verlängerung über das Benutzerkonto im Web-OPAC ist grundsätzlich möglich. Im Einzelfall kann die Leitung der Mediathek vor Verlängerung der Medien deren Vorlage verlangen.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediathek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die aktuelle Ausgabe einer Zeitschrift ist nicht entleihbar.

Bei manchen Mediengruppen kann es eine Beschränkung der Ausleihmenge, besondere Leihfristen und/oder Verlängerungsregeln geben.

§ 7

Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen eine Bearbeitungsgebühr vorbestellt werden. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist nicht abgeholt, so kann die Mediathek anderweitig darüber verfügen. Die Zahl der pro Person möglichen Vorbestellungen kann von der Mediathek begrenzt werden.

§ 8

Verspätete Rückgabe, Einziehung

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr zu bezahlen, die die Portokosten beinhaltet.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 9

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die benutzende Person schadenersatzpflichtig. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der benutzenden Person auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen und etwaige Schäden aus früheren Benutzungen zu melden. Bei entliehenen Medien haftet die benutzende Person, auch wenn sie kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediathek anzuzeigen. Es ist nicht erlaubt, ohne Zustimmung der Mediathek Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Mediathek übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch CDs oder DVDs an

Abspielgeräten etc. entstehen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 10

Schadenersatz

Der Schadenersatz bemisst sich bei reparabler Beschädigung nach den für die Reparatur entstehenden Kosten, bei erheblicher Beschädigung, Zerstörung oder Verlust nach den Kosten für die Wiederbeschaffung des Mediums zuzüglich einer Wiedereinarbeitungsgebühr. Für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse oder EDV-Etiketten ist Ersatz zu leisten.

§ 11

Verhalten in der Mediathek, Hausrecht

- (1) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzende nicht gestört oder in der Benutzung der Mediathek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen ist in der Mediathek nicht gestattet, Essen und Trinken nur im Lesecafé (1. OG). Tiere dürfen in die Mediathek nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzenden übernimmt die Mediathek keine Haftung.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediathek oder das mit der Ausübung beauftragte Personal der Mediathek wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 12

Benutzungsgebühren

- (1) Benutzungsgebühren werden für jeweils 12 Monate erhoben (Jahresgebühr). Die Jahresfrist beginnt am ersten Ausleihtag zu laufen.
- (2) Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beträgt die Jahresgebühr 17,00 € pro Person.
- (3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schülerinnen / Schüler und Studierende und Personen mit Sozialausweis, zahlen keine Jahresgebühr. Es sind entsprechende Nachweise vorzulegen.
- (4) Statt der Jahresgebühr kann auch pro Ausleihvorgang und Medium eine Gebühr in Höhe von 2,00 € bezahlt werden.
- (5) Wird die Leihfrist überschritten, so ist eine Säumnisgebühr von 1,00 € pro angefangener Woche je Medium zu bezahlen.
- (6) Pro schriftlicher Mahnung, die in der Regel nach 1, 2 und 4 Wochen Fristüberschreitung ergeht, ist zusätzlich zu den Säumnisgebühren eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € zu entrichten. Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, werden die Ersatzbeschaffung und Wiedereinarbeitung der Medien in Rechnung gestellt, sofern auch eine Hausabholung erfolglos blieb. Für die Hausabholung fällt eine Gebühr von 15,00 € an.

- (7) Die Gebühr für die Wiedereinarbeitung eines Ersatzexemplars eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums beträgt 6,00 €.
- (8) Für die Bearbeitung von Vorbestellungen und die Benachrichtigung des Benutzenden wird pro Medium eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- (9) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 3,00 €.
- (10) Für beschädigte oder verlorene Medienbehältnisse ist entsprechend des Wiederbeschaffungswertes Ersatz zu leisten.
- (11) DIN A 4-Kopien kosten 1,00 €.
- (12) Wenn das Gebührenkonto um mehr als 5,00 € überzogen wurde, ist bis zum Ausgleich keine weitere Ausleihe möglich.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnungen des Personals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsordnung für die Ortsbücherei Urbach vom 15. März 2005 außer Kraft.

Urbach, den 30.09.2026

Marcel Schindler
Bürgermeister